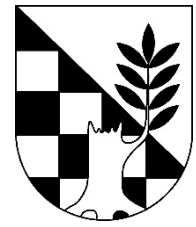




AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 33

Nordhausen, den 15.03.2023

Nr. 3

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 12:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Nordhausen	1
Nr. 13:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Immissionsschutz): Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)	1
Nr. 14:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Immissionsschutz): Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 Abs. 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 4.8	2
Nr. 15:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2023 – Überwachungszone – Geflügelpest	3

Nr. 12:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Nordhausen

Hiermit gibt das Landratsamt Nordhausen bekannt:

Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Nordhausen wurde durch das Landratsamt Nordhausen als Wahltermin

Sonntag, der 10. September 2023

bestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 24. September 2023 statt.

Nordhausen, den 14.02.2023
i.V. Nüßle, 1. Beigeordneter
Jendricke, Landrat

Nr. 13:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Immissionsschutz): Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen hat auf Grund der §§ 4 und 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den nachfolgend genannten Grundstücken

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 11	Mitteldorf	1	4
WEA 12	Mitteldorf	1	9
WEA 13	Mitteldorf	1	23/1
WEA 18	Großwechungen	3	17 und 18/2

nach Maßgabe der dem Antrag beigelegten Planunterlagen gestellt.

Genehmigungsbehörde ist das Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht des Landratsamtes Nordhausen als Untere Immissionsschutzbehörde.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen jeweils vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 163 m, einer Gesamthöhe von jeweils 245,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde für das Vorhaben ein Antrag zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Die zuständige Behörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung daher als zweckmäßig. Ein UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für September 2025 vorgesehen.

Auslegung

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG, § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und i.V.m. § 19 UVPG wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen (Erläuterungen, Pläne und Gutachten), aus den sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die gemäß § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während der jeweiligen Sprechzeiten im Zeitraum vom

22. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023

- in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Backsüber 3, 99752 Bleicherode OT Wolkramshausen (Bauamt)
- in der Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther, Zimmer 016 (Bauamt)
- im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, Zimmer 420

zur Einsichtnahme ausliegen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Antragstellung, Vorhaben- und Anlagenbeschreibung, Bauvorlagen mit Turbulenzgutachten, Betriebsbeschreibung, Angaben zu Emissionen und Immissionen mit Schattenwurf- und Schallimmissionsgutachten, Störfallbeschreibung, Angaben zur Abfallverwertung und -beseitigung, Angaben zum Brandschutz, Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben zu Wasser und Abwasser, Angaben zur Betriebseinstellung, Angaben zu Natur und Landschaft mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag Avifauna, Habitatpotentialanalyse, Raumnutzungsanalyse Rotmilan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermausfauna, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG mit UVP-Bericht inkl. Landespflegerischen Begleitplan, Angaben zur Flugsicherheit

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (<https://www.uvp.verbund.de/Th>) veröffentlicht.

Sollte aus einem besonderen Grund in der Zeit der Auslegungsfrist nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme wahrgenommen werden können, so wird auf Anfrage ein Link, mit dem eine Online-Einsichtnahme ermöglicht wird, zur Verfügung gestellt. Die Anfrage kann telefonisch unter + 49 (0) 3631 911 6206 oder 6204 erfolgen oder an immissionsschutz@lrandh.thueringen.de gesendet werden.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Stellen **vom 22. April 2023 bis einschließlich 21. Mai 2023** schriftlich oder elektronisch (qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, eine einfache E-Mail reicht nicht aus) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV können auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), gilt nach § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin in seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter benannt ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Zudem können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt gelassen werden, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird gesondert bekannt gegeben.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Nordhausen, den 27.02.2023

Jendricke, Landrat

Nr. 14:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Immissionsschutz): Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 Abs. 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 4.8

Auf der Grundlage des §§ 10 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Nordbrand Nordhausen GmbH, Bahnhofstraße 25 in 99734 Nordhausen beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 Abs. 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 4.8, Kennzeichnung V, sowie einer Anlage nach Nr. 9.2.2, Kennzeichnung V, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Form

einer Destillationsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde und einer Lageranlage für entzündliche Flüssigkeiten von 5.200 Tonnen im Zuge der Herstellung von Lebensmittelalkoholen auf dem Standort Erfurter Straße 12 in 99734 Nordhausen

Gemarkung Nordhausen Flur 1 Flurstück 80/11

nach Maßgabe der dem Antrag beigelegten Planunterlagen.

Die baurechtlich genehmigte Anlage wird mit Erteilung der beantragten Genehmigung erstmalig zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV). Somit ist die Genehmigung im öffentlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Ausnahme von Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 des § 10 BImSchG zu erteilen. Das öffentliche Verfahren wird ohne Erörterungstermin durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht des Landratsamtes Nordhausen als Untere Immissionsschutzbehörde.

Auslegung

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen (Erläuterungen, Pläne und Gutachten), aus den sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) während der jeweiligen Sprechzeiten im Zeitraum vom

22. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023

- in der Stadtverwaltung Nordhausen, im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen (Stadthaus, 2. OG)

- im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, Zimmer 407 zur Einsichtnahme ausliegen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Antragstellung, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Emissionen sowie der 44. BImSchV, Angaben zu Lärm-Emissionen und Immissionen, Störfallrechtliche Einstufung sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Angaben zur Abfallverwertung und -beseitigung, Angaben zum Brandschutz, Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben zu Wasser und Abwasser, Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes, Anträge Erlaubnisse nach Betriebssicherheits-Verordnung, Angaben zur Betriebseinstellung.

Sollte aus einem besonderen Grund in der Zeit der Auslegungsfrist nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme wahrgenommen werden können, so wird auf Anfrage ein Link, mit dem eine Online-Einsichtnahme ermöglicht wird, zur Verfügung gestellt. Die Anfrage kann telefonisch unter + 49 (0) 3631 911 6201 oder 6203 erfolgen oder an immissionsschutz@lrandh.thueringen.de gesendet werden.

Einwendungen

Einwendungen können nur durch Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind, oder durch Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Stellen vom

22. März 2023 bis einschließlich 05. Mai 2023

schriftlich oder elektronisch (qualifizierte, elektronische Signatur erforderlich, eine einfache E-Mail reicht nicht aus) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV können auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Einwendungen), gilt nach § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter benannt ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt gelassen werden. Zudem können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt gelassen werden, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

Nordhausen, den 07.03.2023

Jendricke, Landrat

Nr. 15:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2023 – Überwachungszone – Geflügelpest

Bekämpfung der Geflügelpest

gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit i.V.m. Delegierte Verordnung (EU) 2020/6897 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Aufhebung

der Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2023 – Überwachungszone – Geflügelpest

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2023 – veröffentlicht im Amtsblatt 2/2023 des Landkreises Nordhausen - zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest wird vollumfänglich aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.**
- 3. Die Kosten der Allgemeinverfügung übernimmt das Land Thüringen.**

Begründung

Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ausbruchsbestand im Eichsfeldkreis – Niederorschel – ist erloschen. Es wurden bei den Kontrollen in der Überwachungszone – Gemeinde Sollstedt und Ortsteile – keine weiteren Fälle der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt.

Auch die im Landkreis Nordhausen kontrollierten Kontaktbestände wurden amtstierärztlicher kontrolliert.

Rechtliche Begründung

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung, hier Geflügelpest zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

zu Punkt 1

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind vollumfänglich erfüllt. Die im Anhang XI der genannten Verordnung festgelegte Frist ist abgelaufen. Die Allgemeinverfügung für den Landkreis Nordhausen vom 04. Februar 2023 – veröffentlicht im Amtsblatt 2/2023 - Festlegung einer Überwachungszone für die Gemeinde Sollstedt und Ortsteile - mit Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest kann somit aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung nicht erforderlich, da keine Ausbrüche festgestellt und alle beprobten Kontaktbestände negativ auf das Virus der Geflügelpest getestet worden sind.

zu Punkt 2

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da es nicht angemessen ist, die durch die o.g. Allgemeinverfügung bestehenden Einschränkungen für die Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln über den Rechtsrahmen hinaus aufrecht zu erhalten.

zu Punkt 3

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Nordhausen, den 13. März 2023

Jendricke, Landrat

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 12.04.2023 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.